

Entwicklung der ukrainischen Strafprozessgesetzgebung im Bereich des Opferschutzes

Deutsche Erfahrungen, Kommunikations- und Harmonisierungsfrage

Autorin: Inna Rakipova *

Stand: Juli 2024

Inhaltsverzeichnis:

I. Einleitung

II. Rechtliche Regelung

III. Wissenschaftliche Literatur

IV. Probleme beim Schutz der Opferrechte in der Ukraine

1. Wer ist ein Opfer in der Ukraine?

2. Anwalt des Opfers im Strafverfahren

3. Schadenersatz für das Opfer einer Straftat

4. Sekundäre Viktimisierung des Opfers

V. Deutsche Erfahrungen bei der Entwicklung der ukrainischen Strafprozessgesetzgebung

VI. Kommunikation und Harmonisierung im ukrainischen Strafprozessrecht

Zitierweise: Rakipova, I., Entwicklung der ukrainischen Strafprozessgesetzgebung im Bereich des Opferschutzes, O/L-1-2024,

[https://www.ostinstitut.de/files/de/2024/Rakipova Entwicklung der ukrainischen Strafprozessgesetzgebung im Bereich des Opferschutzes OL 1 2024.pdf](https://www.ostinstitut.de/files/de/2024/Rakipova%20Entwicklung%20der%20ukrainischen%20Strafprozessgesetzgebung%20im%20Bereich%20des%20Opferschutzes%20OL%201%202024.pdf).

* Prof. Dr. Inna Rakipova, Nationale Universität „Juristische Akademie Odesa“, Ukraine.

Rakipova - Entwicklung der ukrainischen Strafprozessgesetzgebung im Bereich des Opferschutzes,
Ost/Letter-1-2024

I. Einleitung

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der ukrainischen Gesetzgebung und ihrer Angleichung an das europäische Recht ist das Strafprozessrecht der Bundesrepublik Deutschland zu beachten, das stabil und dynamisch ist, zur gleichen Zeit wird die Strafprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland von 1877 von Zeit zu Zeit durch die entsprechenden, vom modernen Leben diktierten Regeln ergänzt und verbessert. Bei der Formgestaltung bestimmter strafprozessualer Normen und Institutionen und der Entwicklung der ukrainischen Strafprozessgesetzgebung, insbesondere während des Wiederaufbaus der Ukraine nach dem Krieg, wären die Erfahrungen Deutschlands unserer Meinung nach sehr wertvoll und eine professionelle wissenschaftliche Kommunikation zu aktuellen Branchenfragen wäre nützlich und fruchtbar.

Professor H.-J. Schramm hat recht, wenn er sagt, dass "ein Bürger hat ein materielles Recht, das es ihm ermöglicht, die Erfüllung seines Willens sicherzustellen; wenn er ein solches Recht hat, besteht der Zweck des Verfahrensrechts darin, dieses materielle Recht zu verwirklichen und ihm geeignete Instrumente dafür bereitzustellen"¹. Deshalb sind die Fragen im Zusammenhang mit den Mechanismen der Verwirklichung der Rechte und gesetzlichen Interessen des Opfers in Strafverfahren in der Ukraine heute äußerst relevant, und die Entwicklung und Änderung des Strafverfahrensrechts in diesem Bereich ist eine berechtigte Forderung der Zeit. Darüber hinaus "wenn das Recht des Opfers auf Rechtsschutzkommunikation nicht angemessen gewährleistet wird, wird das kontradiktorische Strafverfahren der Ukraine mit seinen gewissen Kommunikationsbarrieren nicht in der Lage sein, mit modernen europäischen Rechtssystemen auf der richtigen Ebene zu „kommunizieren“². Das Vorhandensein von Rechtskollisionen und Lücken in der Verfahrensgesetzgebung, die mitunter mangelnde Systembedingtheit bei der Umsetzung von Rechtspositionen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte weisen auf die Notwendigkeit einer weiteren Reform der nationalen Gesetzgebung hin, um sie mit den allgemein anerkannten europäischen Menschenrechtsstandards in Einklang zu bringen. Und das vor allem nicht für Europa, sondern für die Ukraine. Schließlich hat beispielsweise das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall „Tuchin und Tuchina gegen die Ukraine“ ("Der Gerichtshof stellt fest, dass das Strafverfahren wegen des Verkehrsunfalls, der zum Tod der Tochter der Klägerinnen geführt hat, mehr als zehn Jahre gedauert hat und später aufgrund des Ablaufs der Verjährungsfrist eingestellt wurde"), in dem das Gericht eine Verletzung von Artikel 2 der Konvention feststellte und darauf hinwies, dass der Anwalt des Klägers keine Ansprüche auf gerechte Entschädigung oder Entschädigung für Prozess- und andere Kosten geltend gemacht hatte, zeigt, dass das einzige Ziel des Klägers darin bestand, ein wahrheitsgemäßes und gerechtes Urteil zu erhalten, und dass die Einwände und Behauptungen der

¹ Professor Dr. Hans-Joachim Schramm. Umsetzung der Bürgerrechte und deren Schutz. Ostinstitut/Wismar bei der Hochschule Wismar, Deutschland. 2021. S. 1-10.

² Rakipova I.V.. Rechtsschutzkommunikation des Opfers im Strafverfahren der Ukraine: Monographie. Odessa: Helvetica-Verlag. 2021. 496 S.

Regierung, "dass zahlreiche Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt wurden, um die Umstände des Unfalls festzustellen..." auf allen Ebenen widerlegt wurden. In demselben Urteil wird auch darauf hingewiesen, dass "der Gerichtshof bereits in anderen Fällen eine Verletzung von Artikel 2 der Konvention festgestellt hat, in denen die Verfahren zur Feststellung der Umstände des Unfalls, der zum Tod des Opfers geführt hat, und zur Entschädigung der Angehörigen des Opfers in unangemessener Weise verzögert wurden (z. B. die Entscheidung im Fall Antonov gegen die Ukraine, Antrag Nr. 28096/04, Absätze 50-52, die Entscheidung im Fall „Igor Shevchenko gegen die Ukraine“, Absätze 57-62, die Entscheidung in den Fällen „Prinda gegen die Ukraine“, Antrag Nr. 10904/05, Absätze 55-57, und „Barsukovy gegen die Ukraine“, Antrag Nr. 23081/07, Absätze 22-27)"³.

Es muss gesagt werden, dass der bewaffnete Konflikt auf dem Territorium der Ukraine nicht nur die „Nervenenden“ der bereits bestehenden Probleme verschärft, sondern auch neue Herausforderungen in Bezug auf die Notwendigkeit des Schutzes der Opfer von Straftaten mit sich bringt. Ein möglicher Wechsel der territorialen Zuständigkeit aufgrund der Unmöglichkeit der Rechtsprechung während des Kriegsrechts, der Verfügbarkeit bzw. Nichtverfügbarkeit technischer Mittel für die Videokommunikation oder des Fehlens jeglicher Internetverbindung, des Aufenthalts in den besetzten Gebieten und des psychologischen Zustands des Opfers im Zusammenhang mit den durch das Kriegsrecht diktierten Ereignissen, des Wohnsitzwechsels von Teilnehmern an Strafverfahren, ihrer erzwungenen Migration ins Ausland und anderer Verfahrensmerkmale kann die Wahrnehmung der Rechte des Opfers erheblich erschweren oder sogar unmöglich machen.

Leider hat die Ukraine seit 2015 etwa zwanzig Mitteilungen über den Rückzug aus ihren Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention eingereicht (aufgrund der Durchführung einer Anti-Terror-Operation, des Einsatzes gemeinsamer Streitkräfte, des Kriegsrechts).

Daher ist die wissenschaftliche, fachliche und internationale Kommunikation zu solchen Themen heute sehr wichtig:

- Reform des Strafprozessrechts in der Zeit des Wiederaufbaus der Ukraine nach dem Krieg im Hinblick auf den Schutz der Rechte des Opfers;
- Harmonisierung der ukrainischen Strafprozessgesetzgebung mit der europäischen Gesetzgebung.

³ Tuchin und Tuchyna gegen Ukraine: Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 26. Mai 2016. URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/974_b32#Text .

II. Rechtliche Regelungen

Artikel 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴ stellt fest, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ohne jeden Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben. Auch in Art. 8 der Erklärung ist festgelegt, dass jede Person das Recht auf wirksame Wiedergutmachung durch die zuständigen nationalen Gerichte hat, wenn ihre Grundrechte verletzt werden, die ihr durch die Verfassung oder das Gesetz zustehen. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵ wiederum verpflichtet den Staat, jeder Person wirksamen Rechtsschutz im Falle der Verletzung ihrer Rechte und Freiheiten zu gewähren.

In Teilen 1,2 Art. 24 der Verfassung der Ukraine ist festgelegt, dass die Bürger die gleichen verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten haben und vor dem Gesetz gleich sind, und Art. 129 der Verfassung der Ukraine, Artikel 7 und 10 der Strafprozessordnung der Ukraine definieren die Gleichheit aller Teilnehmer am Gerichtsverfahren vor dem Gesetz und dem Gericht. Laut Art. 59 der Verfassung der Ukraine⁶ hat jeder das Recht auf professionellen Rechtsbeistand, der in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unentgeltlich gewährt wird. Selbst unter Bedingungen des Kriegsrechts kann das Recht auf professionellen Rechtsbeistand nicht eingeschränkt werden (Artikel 64 der Verfassung der Ukraine). Das Verfassungsgericht der Ukraine stellt fest, dass „die Gewährleistung des Rechts jedes Einzelnen auf Prozesskostenhilfe im Rahmen des zweiten Teils von Artikel 3, Artikel 59 der Verfassung der Ukraine dem Staat die entsprechende Verpflichtung auferlegt, einer Person Prozesskostenhilfe in angemessener Höhe zu gewähren.“ Diese Verpflichtungen machen es erforderlich, in den Gesetzen der Ukraine und anderen Rechtsakten das Verfahren, die Bedingungen und die Methoden für die Gewährung dieser Hilfe festzulegen. Allerdings enthalten nicht alle Fachgesetze der Ukraine, insbesondere Verfahrensordnungen, Vorschriften zur Verwirklichung eines solchen Rechts, was zu einer Einschränkung oder Einschränkung des Inhalts und Umfangs des Rechts eines jeden auf Prozesskostenhilfe führen kann“⁷.

Artikel 10 des Gesetzes der Ukraine "Über die Justizverfassung und den Status der Richter" vom 02.06.2016⁸ regelt ebenfalls die Gewährung von Prozesskostenhilfe bei der Ausübung des Rechts auf

⁴ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: angenommen und verkündet von der UN-Generalversammlung am 10. Dezember 1948. Amtsblatt der Ukraine. 2008. Nr. 93. Art. 3103.

⁵ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: ein internationales Dokument vom 16. Dezember 1966. URL: http://zakon4.rada.gov.ua/laws/show/995_043.

⁶ Die Verfassung der Ukraine vom 28. Juni 1996 URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/254%D0%BA/96-%D0%B2%D1%80#Text>.

⁷ Der Beschluss des Verfassungsgerichts der Ukraine im Fall des Verfassungsantrags des Staatsbürgers Golovan I.V. bezüglich der offiziellen Auslegung der Bestimmungen von Artikel 59 der Verfassung der Ukraine (Fall zum Recht auf Prozesskostenhilfe) vom 30. September 2009 Nr. 23 – pn 2009 URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/v023p710-09#Text>.

⁸ Zum Justizsystem und zum Status der Richter: Gesetz der Ukraine vom 2. Juni 2016. URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/1402-19>.

ein faires Verfahren, insbesondere hat gemäß den Teilen 1, 2 des Artikels 10 des Gesetzes jeder das Recht auf professionelle Prozesskostenhilfe; in den gesetzlich festgelegten Fällen gewährt der Staat professionelle Prozesskostenhilfe kostenlos. Gemäß Artikel 14 des Gesetzes der Ukraine "Zur kostenlosen Prozesskostenhilfe" vom 02.06.2011⁹ haben bestimmte Kategorien von Opfern (Einzelpersonen) Anspruch auf kostenlose sekundäre Prozesskostenhilfe (ein separates Problem ist die Qualität der Bereitstellung dieser Hilfe und die Vergütung des Anwaltsvertreters¹⁰). Gesetz der Ukraine „Zu Änderungen des Teils eins Artikel 14 des Gesetzes der Ukraine „Über kostenlose Prozesskostenhilfe“ hinsichtlich der Erweiterung der Liste der Personen, die Anspruch auf kostenlose sekundäre Prozesskostenhilfe haben“ vom 3.Mai 2022¹¹, Gesetz der Ukraine „Zur Änderung einiger Rechtsakte zur Vereinfachung des Zugangs zur kostenloser Rechtshilfe“ vom 10. April 2023¹².

Es wurden Änderungen an bestimmten Rechtsakten vorgenommen (jedoch nicht an der Strafprozessordnung der Ukraine). Es sollte jedoch klargestellt werden, dass diese Änderungen in erster Linie die Vereinfachung des Zugangs zu kostenloser Prozesskostenhilfe betreffen, insbesondere auch für Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Freiheit und sexuelle Integrität, Folter oder Misshandlung während Kampfhandlungen oder bewaffneten Konflikten, sowie für Kriegsveteranen und Familienangehörige verstorbener (gefallener) Kriegsveteranen, Familienangehörige verstorbener (gefallener) Verteidiger der Ukraine, Personen, die besondere Verdienste und besondere Arbeitsverdienste für das Vaterland erworben haben, Personen, die zu den Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung gehören, haben Anspruch auf unentgeltliche sekundäre Rechtshilfe in Strafverfahren.

In Übereinstimmung mit internationalen und/oder europäischen Standards hat das Opfer das Recht auf Schutz vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung, beispielsweise vor der Gefahr und der weiteren Zufügung physischer, psychologischer und emotionaler Schäden in allen Phasen des Verfahrens, und während des Verhörs sollte seine Würde durch besondere Schutzmaßnahmen geschützt werden (Artikel 18 der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012¹³, zur Festlegung von Mindeststandards

⁹ Zur kostenlosen Prozesskostenhilfe: Gesetz der Ukraine vom 2.Juni 2011. URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/3460-17#Text>.

¹⁰ Der Anwaltsrat der Ukraine beschwert sich über die Ungerechtigkeit der von den regionalen Zentren für kostenlose Prozesskostenhilfe verwendeten Zahlungsformel und leitet Änderungen am Regierungsbeschluss über die Methode zur Berechnung dieser Zahlung ein. URL: <https://femida.ua/news/rada-advokativ-ukrayiny-inicziyuye-zminy-shhodo-oplaty-poslug-ta-vidshkoduvannya-vytrat-advokativ-yaki-spivpraczyuyut-z-bpd/>.

¹¹ Zu Änderungen des Teils eins Artikel 14 des Gesetzes der Ukraine „Über kostenlose Prozesskostenhilfe“ hinsichtlich der Erweiterung der Liste der Personen, die Anspruch auf kostenlose sekundäre Prozesskostenhilfe haben: Gesetz der Ukraine vom 3. Mai 2022 URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2238-20#Text>.

¹² Zur Änderung einiger Rechtsakte zur Vereinfachung des Zugangs zur kostenloser Rechtshilfe: Gesetz der Ukraine vom 10. April 2023 URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/3022-20#Text>.

¹³ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten und zur Ersetzung des

für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JHA des Rates).

Die wichtigsten internationalen Rechtsakte im Bereich der Entschädigung von Opfern in Strafverfahren sind Erklärung der Grundprinzipien der Gerechtigkeit für Opfer von Straftaten und Machtmissbrauch vom 29. November 1985¹⁴, Das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung von Opfern von Gewaltverbrechen vom 24. November 1983¹⁵, Resolution (77) 27 zur Entschädigung von Opfern von Straftaten vom Ministerkomitee vom 28. September 1977¹⁶, Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates Nr. R (85) 11 vom 28. Juni 1985 an die Mitgliedstaaten zur Stellung des Opfers im Strafrecht und Strafverfahren¹⁷, Empfehlung Rec (2006)8 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zur Hilfe für Opfer von Straftaten vom 14. Juni 2006¹⁸, die Richtlinie 2004/80/EU des Rates der Europäischen Union vom 29.04.2004 über die Entschädigung von Opfern von Straftaten¹⁹, die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Festlegung von Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union 2001/220/JHA vom 25.10.2012. Die europaweite Tendenz zur Stärkung des Schutzes der Rechte von Opfern von Straftaten wurde von der Bundesrepublik Deutschland initiiert, in der am 11. Mai 1976 das entsprechende Gesetz zur Entschädigung für Opfer von Gewaltverbrechen verabschiedet wurde. In den späten 70er Jahren des XX. Jahrhunderts wurde in der Bundesrepublik Deutschland ein spezieller Fonds für Opfer eingerichtet, aus dessen Mitteln der Staat ihnen den ihnen zugefügten Schaden entschädigte. Deutschland initiierte 1983 die Annahme des Übereinkommens.

Die Große Kammer des Obersten Gerichtshofs der Ukraine betont: „Jeder durch eine Straftat verursachte Schaden kann und sollte rechtzeitig und in vollem Umfang entschädigt werden,

Rahmenbeschlusses 2001/220/JHA des Rates vom 25. Oktober 2012. URL: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2012/29/oj>.

¹⁴ Erklärung der Grundprinzipien der Gerechtigkeit für Opfer von Straftaten und Machtmissbrauch vom 29. November 1985. URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/995_114#Text.

¹⁵ Das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung von Opfern von Gewaltverbrechen vom 24. November 1983. URL: https://zakon.cc/law/document/read/994_319.

¹⁶ Resolution (77) 27 zur Entschädigung von Opfern von Straftaten, Angenommen vom Ministerkomitee am 28.09.1977, <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016804f3e59>.

¹⁷ Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates Nr. R (85) 11 vom 28. Juni 1985 an die Mitgliedstaaten zur Stellung des Opfers im Strafrecht und Strafverfahren. URL: <http://www.hri.ru>.

¹⁸ Empfehlung Rec (2006)8 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zur Hilfe für Opfer von Straftaten vom 14. Juni 2006. URL: [http://sc.gov.ua/uploads/tinymce/files/12.%20Рекомендація%20Rec%20\(2006\)%208.pdf](http://sc.gov.ua/uploads/tinymce/files/12.%20Рекомендація%20Rec%20(2006)%208.pdf).

¹⁹ Richtlinie des Rates der Europäischen Union über die Entschädigung von Opfern von Straftaten 2004/80/EG über die Entschädigung von Opfern von Straftaten vom 29.04.2004. URL: http://ec.europa.eu/civiljustice/comp_crime_victim/com_crime_victim_ec_en.htm.

unabhängig davon, ob eine Versöhnung stattgefunden hat oder nicht²⁰. Gemäß Teil 3 Artikel 127 des Strafgesetzbuches der Ukraine wird der Schaden, der dem Opfer durch eine Straftat entstanden ist, in den Fällen und auf die Art und Weise, die gesetzlich vorgeschrieben sind, auf Kosten des Staatshaushalts der Ukraine ersetzt. Bislang gibt es in der Ukraine jedoch kein derartiges Gesetz und keinen entsprechenden Fonds zur Unterstützung von Opfern von Straftaten.

Daher ist darauf hinzuweisen, dass die folgenden Fragen in der heutigen Ukraine eine gesetzliche Regelung und erhebliche Verbesserungen erfordern:

- tatsächliche Gewährleistung des Rechts bestimmter Kategorien von Opfern auf kostenlose Prozesskostenhilfe, was sich bisher nicht in der Strafprozessordnung der Ukraine widerspiegelt, die der wichtigste normative Rechtsakt ist und das allgemeine Verfahren für Strafverfahren in allen Phasen des Strafprozesses festlegt;
- tatsächliche Gewährleistung des Rechts des Opfers und seines Erben auf Schutz vor sekundärer Viktimisierung im Strafverfahren;
- tatsächliche Durchsetzung des Rechts des Opfers auf Entschädigung für materielle und immaterielle Schäden, die durch eine Straftat verursacht wurden.

III. Wissenschaftliche Literatur

Die Arbeiten der ukrainischen Wissenschaftler, die sich mit den Fragen der strafprozessualen Kommunikation des Opfers befassen haben, lassen sich nach der Forschungsrichtung des Branchenproblems wie folgt klassifizieren: *wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit der Frage der Gewährung des Rechts auf professionelle Rechtshilfe des Opfers befassen, insbesondere kostenlose Rechtshilfe* (Vvedenska V.V., Goshovsky M.I., Groshchyn Y.M., Kavun D.J., Kostyuchenko O.J., Krukevych O.M., Kuchynska O.P., Tlepova M.I., Shybiko V.P.); *wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit der Frage der strafrechtlichen Auslegung von Normen des Strafprozessrechts befassen* (Kaplina O.V.); *wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit dem Recht des Opfers auf Entschädigung (Schadensersatz) für den durch eine Straftat verursachten Schaden befassen* (Didkivska G.V., Asarov J. I., Pysmennyi D. P., Khablo O. J., Tatarin I. I., Pogoretskyi M. A.); *wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit Fragen der Theorie und Methodik des Rechtsschutzes einer Person im Strafverfahren befassen* (Gurdji J.O.); *wissenschaftliche Arbeiten, die den verfahrensrechtlichen Status des Opfers als Teilnehmer am Strafverfahren umfassend untersuchen* (Glowyuk I. V., Poshar V.G., Torbas O., Osinska O.M.); *wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit den Besonderheiten des Schutzes der Rechte und legitimen Interessen des Opfers im Strafverfahren in Form der Privatklage befassen* (Davydenko S.W., Smirnov M.I., Perepelytsia S.I., Titko I.A., Yanovska O.G.); *wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit der Frage der Mediation im Strafverfahren befassen* (Mursanovska A. V., Fomina T. H., Roskoshna N. H.);

²⁰ Beschluss des Obersten Rates des Obersten Gerichtshofs vom 16. Januar 2019 URL: <https://verdictum.ligazakon.net/document/79298600>.

wissenschaftliche Arbeiten, die das Problem der Verhinderung der sekundären Viktimisierung des Opfers im Strafverfahren untersuchen (Schylo O. H.)²¹.

Insbesondere unterstützen wir den Vorschlag von Didkivska G.V. bezüglich des Modells des Staatsfonds zur Unterstützung von Opfern krimineller Übergriffe, der als Zweckfonds, als juristische Person mit einer unabhängigen Bilanz, Verrechnungs- und anderen Konten bei Bankinstituten, bestimmten Angaben und Symbolen, einer territorialen und intern organisierten Struktur geschaffen werden kann²². Wir sind auch der Meinung, dass es notwendig ist, das Gesetz der Ukraine "Über die Entschädigung des Opfers, der Rechtsnachfolger des Opfers (Einzelpersonen) für Schäden, die durch eine Straftat verursacht wurden, zu Lasten des Staatshaushalts", zu entwickeln und zu verabschieden, in seiner Struktur Bestimmungen vorzusehen über:

die Höhe und das Verfahren der Entschädigung für den Schaden, der dem Opfer und seinem Rechtsnachfolger durch eine Straftat entstanden ist, wenn die zuständigen staatlichen Behörden innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist ab dem Zeitpunkt der Straftat die Person, die die Straftat begangen hat, nicht identifizieren können oder diese Person zahlungsunfähig ist; die Ausweitung des Gesetzes auf die Entschädigung moralischer Schäden (als einmalige Zahlung); Verpflichtung des Ermittlungsbeamten und des Staatsanwalts, das Opfer und seinen Nachfolger über das Recht aufzuklären, in gesetzlich vorgesehenen Fällen eine Entschädigung aus dem Staatshaushalt zu beantragen; Entschädigung aus dem speziellen Entschädigungsfonds für Opfer, der beim Justizministerium der Ukraine auf Kosten von Spendengeldern, einem Teil der Einnahmen des Staatshaushalts aus der Zahlung staatlicher Abgaben und anderer Einnahmen, Einziehung von Vermögenswerten, Einziehung von Vermögenswerten in staatliche Einnahmen im Strafverfahren, Zwangsverkauf von Eigentum usw. eingerichtet wird; Verhinderung der Verweigerung von Zahlungen an Opfer aus dem Entschädigungsfonds aufgrund fehlender Mittel.

Wir unterstützen die Meinung, dass die Kategorie „Schutz“ als mehrdeutig betrachtet werden sollte, und wir stimmen zu, dass „Schutz im weitesten Sinne eine Tätigkeit ist, die auf die Wiederherstellung der verletzten Rechte und Freiheiten sowie der legitimen Interessen eines beliebigen Subjekts des Prozesses abzielt“²³. Wir sind der Auffassung, dass das Schutzbedürfnis des Opfers eine genetische Voraussetzung für die Schaffung eines Verfahrensmechanismus zum

²¹ Rakipova I. V. Theoretische, rechtliche und praxeologische Grundlagen der Rechtskommunikation des Opfers im Strafverfahren: Dissertation Doktor der Rechtswissenschaften: 12.00.09 - Strafprozess und Kriminologie; forensische Untersuchung; Ermittlungstätigkeit. Odesa. 2023. 544 S.

²² Didkivska G.V. Internationale Erfahrungen mit der Rechtsstellung des Opfers im Strafverfahren. Strafprozessordnung 2012: Ideologie und Praxis der Strafverfolgung: Eine Sammelmonographie. Odesa: Helvetica-Verlag. 2018. S. 187-188.

²³ Glowjuk I. V. Strafprozessuale Funktionen: Theorie, Methodik und Umsetzungspraxis basierend auf den Bestimmungen der Strafprozessordnung der Ukraine 2012: Monographie. Odesa: Juristische Literatur 2015. 712 S.

rechtlichen Schutz einer Person ist, gegen die eine Straftat begangen wurde. Um einen auf dem opferzentrierten Ansatz basierenden Opferschutz zu gewährleisten, sollte die ukrainische Zivilprozessordnung unseres Erachtens festlegen, dass ein Opfer in einem Strafverfahren das Recht auf Vertretung hat, was darin besteht, ihm die Möglichkeit zu geben, am Strafverfahren teilzunehmen, Beweise zu sammeln und vorzulegen, die Strafverfolgung vor Gericht zu unterstützen, wenn der Staatsanwalt sich weigert, die Staatsanwaltschaft zu unterstützen, die Rechtshilfe eines Vertreters in Anspruch zu nehmen, auch unentgeltlich auf Kosten des Staates, sowie andere in der Strafprozessordnung der Ukraine vorgesehene Verfahrensrechte auszuüben. Zu diesem Zweck sollten unserer Meinung nach die folgenden Arten der Menschenrechtskommunikation eines Opfers im Strafverfahren in Betracht gezogen werden: "obligatorische Teilnahme des Vertreters des Opfers (natürlicher Person) am Strafverfahren in den von der Strafprozessordnung der Ukraine festgelegten Fällen; Einreichung des Antrags des Opfers auf Beteiligung seines Vertreters vom Ermittler, Ermittlungsführer, Staatsanwalt, Untersuchungsrichter oder Gericht zum Zwecke der Vertretung; Einbeziehung des Vertreters des Opfers zur Vertretung, wie vom Ermittler, Ermittler, Staatsanwalt, Untersuchungsrichter oder Gericht nach eigenem Ermessen ernannt, wenn die Umstände des Strafverfahrens die Beteiligung eines Vertreters erfordern und das Opfer ihn nicht eingeschaltet hat; Hinterlegung der Aussage des Opfers, um es vor sekundärer Viktimisierung zu schützen; Mediation in Strafverfahren; spezielle vertrauliche Opferunterstützungsdienste"²⁴.

IV. Probleme beim Schutz der Opferrechte in der Ukraine

1. Wer ist ein Opfer in der Ukraine?

Der Begriff des "Opfers" ist ein sektorübergreifender Begriff, da er sowohl im Strafrecht als auch im Strafverfahren verwendet wird. Die Konzepte des "Opfers" im materiellen Strafrecht und im Strafverfahren sind inhaltlich nicht identisch. Im strafrechtlichen Sinne ist ein Opfer eine Person, die durch eine Straftat unmittelbar einen körperlichen, moralischen und/oder materiellen Schaden erleidet (oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht ist). Der Begriff "Opfer" ist im Strafrecht nicht definiert. Stattdessen wird in den Rechtsvorschriften das strafprozessuale Verständnis des Begriffs "Opfer" definiert (Artikel 55 der Strafprozessordnung der Ukraine). Der Begriff „Opfer“ im strafrechtlichen Sinne steht für sein Verständnis im Strafprozess im Vordergrund. Als Opfer einer Straftat gilt das Opfer im strafrechtlichen Sinne vom Tatzeitpunkt an, unabhängig davon, ob ein solcher Status prozessual festgestellt (legalisiert) wird.

Tulyakov V.O. schlägt in Übereinstimmung mit den europäischen Standards vor, ein Opfer einer Straftat im ukrainischen Strafrecht als eine Person zu definieren, die individuell oder kollektiv, direkt

²⁴ Rakipova I. V. Theoretische, rechtliche und praxeologische Grundlagen der Rechtskommunikation des Opfers im Strafverfahren: Dissertation Doktor der Rechtswissenschaften: 12.00.09 - Strafprozess und Kriminologie; forensische Untersuchung; Ermittlungstätigkeit. Odesa. 2023. 544 S.

oder indirekt einen körperlichen, geistigen, psychiatrischen oder wirtschaftlichen Schaden durch eine Handlung erlitten hat, die gemäß den von den zivilisierten Nationen anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen Anzeichen einer Straftat nach nationalem, europäischem oder internationalem Strafrecht enthält²⁵.

Was die Definition des Opfers im Strafverfahren betrifft, so sind wir der Ansicht, dass 1) Die derzeitige Definition sollte überarbeitet und mit dem ukrainischen Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit harmonisiert werden. 2) Das Opfer kann eine natürliche Person sein, die durch eine Straftat oder eine gesellschaftlich gefährliche Handlung einen moralischen, körperlichen und/oder materiellen Schaden erlitten hat oder bei der ein solcher Schaden droht, sowie eine juristische Person, die infolge einer Straftat oder einer sozial gefährlichen Handlung einen materiellen und/oder immateriellen Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden bedroht ist. Darüber hinaus sollte der Begriff des Rechtsnachfolgers des Opfers im Strafprozessrecht definiert werden als eine natürliche Person (ein naher Verwandter oder Familienangehöriger des Opfers) oder eine juristische Person, die berechtigt ist, einen Antrag auf Beteiligung am Strafverfahren zu stellen, wenn das Opfer verstorben ist oder sich in einem Zustand befindet, der es unmöglich macht, einen Antrag auf Beteiligung als Opfer zu stellen, oder wenn die Tätigkeit der juristischen Person beendet ist (Liquidation).

2. Anwalt des Opfers im Strafverfahren

Gemäß Artikel 58 der Strafprozessordnung der Ukraine kann sich ein Opfer in einem Strafverfahren durch einen Vertreter - eine Person, die das Recht hat, in einem Strafverfahren als Verteidiger aufzutreten - vertreten lassen. Artikel 56 Teil 1 der Strafprozessordnung der Ukraine legt eindeutig das Recht des Opfers fest, während des Strafverfahrens einen Vertreter zu haben und dessen Dienste jederzeit während des Strafverfahrens abzulehnen. Laut Absatz 9 Teil 1 Artikel 1 des Gesetzes der Ukraine „Über die Anwaltschaft und die Anwaltstätigkeit“²⁶ wird die Vertretung als eine Art von Anwaltstätigkeit definiert, die darin besteht, die Ausübung der Rechte und Pflichten des Opfers, des Zivilklägers und des Zivilbeklagten im Strafverfahren sicherzustellen.

Die Strafprozessordnung der Ukraine sieht keine Fälle vor, in denen die Teilnahme eines Opfervertreters am Strafverfahren obligatorisch ist. Unserer Meinung nach sollten solche Fälle geregelt und systematisiert werden, um die Kommunikation der Menschenrechte des Opfers zu gewährleisten. Wir schlagen vor, die folgenden Fälle der obligatorischen Beteiligung des Opfervertreters sowie der Rechtsnachfolger des Opfers (natürlichen Personen) im Strafprozessrecht zu verankern: 1) bei besonders schweren Straftaten - ab dem Zeitpunkt der Erlangung des Opferstatus,

²⁵ Tulyakov V. O. Viktimologische Grundsätze des Strafrechts der Ukraine: Auf dem Weg zur Annäherung an internationale Standards. Informationsblatt der Strafrechtsvereinigung der Ukraine: elektronische wissenschaftliche Auflage 2023. Nr. 2(20). S.1-25. <https://doi.org/10.21564/2311-9640.2023.20.290779>

²⁶ Über die Anwaltschaft und die Anwaltstätigkeit: Gesetz der Ukraine vom 5. Juli 2012. URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/5076-17#Text>.

des Rechtsnachfolgers des Opfers; 2) bei Personen, die Opfer einer Straftat unter 18 Jahren geworden sind - ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Minderjährigkeit oder jeglicher Zweifel an der Volljährigkeit der Person; 3) bei Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung einer gegen sie gerichteten Straftat oder während des Strafverfahrens für geschäftsunfähig oder teilweise geschäftsunfähig erklärt wurden - ab dem Zeitpunkt, zu dem die Person für geschäftsunfähig oder teilweise geschäftsunfähig erklärt wird; 4) in Bezug auf Personen, die aufgrund von psychischen Störungen oder körperlichen Behinderungen (blind, taub, stumm usw.), schweren physiologischen oder psychischen Zuständen nicht in der Lage sind, ihre Rechte vollständig auszuüben – ab dem Zeitpunkt, an dem diese Störungen, Behinderungen oder Zustände festgestellt werden; 5) in Bezug auf Personen, die die Sprache, in der das Strafverfahren geführt wird, nicht beherrschen – ab dem Zeitpunkt der Feststellung dieser Tatsache; 6) im Falle des Abschlusses einer Versöhnungsvereinbarung – ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Vertragsabschlusses und im Falle der Nichterfüllung der Versöhnungsvereinbarung – ab dem Zeitpunkt des Antrags des Opfers auf Aufhebung der Strafe; 7) wenn das Gericht beschließt, das Opfer von der Verbüßung einer Strafe mit Bewährung zu befreien, den noch nicht verbüßten Teil der Strafe in eine mildere Strafe umzuwandeln oder eine vorzeitige Entlassung aus der Strafvollstreckung zu gewähren, ab dem Zeitpunkt, zu dem das Opfer einen Antrag auf Berücksichtigung der Vereinbarung auf der Grundlage der Ergebnisse der Mediation während der Strafvollstreckung stellt; 8) im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung der Schuldanerkenntnis (in Verfahren, in denen die schriftliche Zustimmung des Opfers vorgesehen ist) – ab dem Zeitpunkt der Einleitung der Vereinbarung; 9) im Falle der Weigerung des Staatsanwalts, die Staatsanklage aufrechtzuerhalten oder die Staatsanklage zu ändern – Umstufung in eine weniger schwere Straftat oder Reduzierung des Umfangs der Anklage – ab dem Zeitpunkt, zu dem das Opfer oder der Rechtsnachfolger des Opfers sich damit einverstanden erklärt, die Anklage vor Gericht zu unterstützen oder die Anklage im zuvor dargelegten Umfang aufrechtzuerhalten; 10) für den Fall, dass das Gericht es für unzweckmäßig hält, die Beweise in Bezug auf Umstände, die von niemandem bestritten werden, während des Gerichtsverfahrens zu prüfen – ab dem Zeitpunkt, an dem dieses Verfahren in der Gerichtsverhandlung eingeleitet wird; 11) in Bezug auf Personen, die unter Menschenhandel, einer Straftat gegen die sexuelle Freiheit und sexuelle Integrität, einer Straftat, die unter Anwendung von Gewalt oder der Androhung ihrer Anwendung begangen wurde, gelitten haben – ab dem Zeitpunkt der Erlangung der Opfereigenschaft, der rechtlichen Nachfolger des Opfers; 12) in Bezug auf Personen, die den Status von Kriegsveteranen haben, und Familienangehörige von verstorbenen (gefallenen) Kriegsveteranen, Familienangehörige von verstorbenen Verteidigern der Ukraine - ab dem Zeitpunkt der Erlangung dieses Status oder der Feststellung der Tatsache des Todes; 13) in Bezug auf Personen, die Opfer von Kriegsverbrechen und anderen internationalen Verbrechen wurden - ab dem Zeitpunkt der Erlangung des Status eines Opfers.

Darüber hinaus sind wir der Meinung, dass eine der Arten der Rechtsmitteilung des Opfers, die auch in der Ukraine umgesetzt werden sollte, das Recht des Opfers oder seines Rechtsnachfolgers ist, die Bestellung eines Rechtsanwalts zu beantragen, der auf Kosten des Staates unentgeltliche

Prozesskostenhilfe erhält, wenn er/sie aus objektiven Gründen keinen solchen Vertreter beauftragen kann.

3. Schadenersatz für das Opfer einer Straftat

Mit dem Beitritt zum Europarat hat sich die Ukraine verpflichtet, einen rechtlich definierten Mechanismus zur Einhaltung der einschlägigen Menschenrechtsstandards nicht nur anzuerkennen, sondern auch gesetzlich zu verankern, einschließlich auch in Strafverfahren zur Entschädigung eines Opfers einer Straftat. Zu diesem Zweck:

- 1993 verabschiedete die Werchowna Rada der Ukraine die Verordnung Nr. 2931-XII "Zum Stand der Umsetzung von Gesetzen und Beschlüssen der Werchowna Rada der Ukraine zu Fragen der öffentlichen Ordnung und zu Maßnahmen zur Stärkung der Kriminalitätsbekämpfung"²⁷, in deren Absatz 6 es heißt: "die Frage der Schaffung eines Fonds zur Entschädigung von Schäden an Bürger zu prüfen, die unter Verbrechen und Machtmissbrauch gelitten haben" (im Jahr 1996 wurde der entsprechende Absatz dieser Resolution außer Kraft gesetzt);
- Das Dekret des Präsidenten der Ukraine „Über Maßnahmen zur Intensivierung des Kampfes gegen Korruption und organisierte Kriminalität“ vom 10. Februar 1995 befasste sich mit der Frage der Organisation des Staatsfonds zur Unterstützung von Opfern von Straftaten und koordinierte die Arbeiten zur Erstellung eines Verordnungsentwurfs über den staatlichen Fonds zur Unterstützung von Opfern von Straftaten²⁸;
- der Gesetzentwurf "Über die Entschädigung von Bürgern für durch Straftaten verursachte materielle Schäden" vom 11.09.2001 wurde ausgearbeitet²⁹ (er wurde nicht zum Gesetz);
- Am 8.12.2004 erließ der Präsident der Ukraine ein Dekret „Über das Konzept der Gewährleistung des Schutzes der gesetzlichen Rechte und Interessen von Personen, die unter Straftaten gelitten haben“, das lediglich gesonderte Standards für den Schutz der Rechte von Opfern festlegte, die von der Weltgemeinschaft als international anerkannt wurden³⁰;

²⁷ Zum Stand der Umsetzung von Gesetzen und Beschlüssen der Werchowna Rada der Ukraine zu Fragen der Rechtsordnung und zu Maßnahmen zur Stärkung der Kriminalitätsbekämpfung: Verordnung vom 26. Januar 1993 URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2931-12#Text>.

²⁸ Über Maßnahmen zur Intensivierung des Kampfes gegen Korruption und organisierte Kriminalität: Dekret des Präsidenten der Ukraine vom 10. Februar 1995. URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/35/95-%D1%80%D0%BF#Text>.

²⁹ Zur Entschädigung der Bürger für durch Straftaten verursachte materielle Schäden: Gesetzesentwurf der Ukraine vom 11. September 2001.

URL: <http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc34?id=&pf3511=10915&pf35401=19030>.

³⁰ Zum Konzept der Gewährleistung des Schutzes der gesetzlichen Rechte und Interessen von Personen, die unter Straftaten gelitten haben: Dekret des Präsidenten der Ukraine vom 8. Dezember 2004. URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/1560/2004#Text>.

- der Gesetzesentwurf "Über die Entschädigung von Bürgern, die durch eine Straftat materielle Schäden erlitten haben, auf Kosten des Staates" vom 18.01.2006³¹ (als Grundlage angenommen, dann aber zurückgezogen);
- das Konzept zur Reform des Strafrechtssystems der Ukraine vom 8.04.2008 sieht die Notwendigkeit der Einführung eines Verfahrens zur Wiederherstellung der Rechte des Opfers und Entschädigung für den ihm zugefügten Schaden durch das Entschädigungsverfahren vor³²;
- der Gesetzesentwurf „Über die Entschädigung zu Lasten des Staates für materielle Schäden an natürlichen Personen, die durch eine Straftat erlitten haben“ vom 27. Oktober 2010 wurde erarbeitet³³ (nicht angenommen);
- bei der Verabschiedung der Strafprozessordnung der Ukraine im Jahr 2012³⁴ hat der Gesetzgeber in Artikel 127 folgende Formen der Entschädigung (Kompensation) für den Schaden des Opfers im Strafverfahren definiert: freiwillige Entschädigung durch Verdächtige, Beschuldigte (Art. 128 der Strafprozessordnung der Ukraine);
- Rückforderung der Entschädigung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, die auf den Ergebnissen der Prüfung eines zivilrechtlichen Anspruchs im Strafverfahren beruht (Art. 129 der Strafprozessordnung der Ukraine);
- Entschädigung des Opfers durch den Staat auf Kosten des Staatshaushalts der Ukraine gemäß Teil 3 Art. 127 der Strafprozessordnung der Ukraine (eine "tote" Regelung, die heute nicht umgesetzt wird und eine gesetzliche Konsolidierung erfordert);
- der Entwurf des Gesetzes "Über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten" vom 03.03.2020 wurde erarbeitet³⁵ (der Entwurf wurde zurückgezogen);
- der Entwurf des Gesetzes „Über die Entschädigung von Opfern von Gewaltstraftaten" vom 17.07.2021³⁶ (von der Verhandlung zurückgezogen);
- der Gesetzesentwurf "Über die Entschädigung für Schäden, die den Opfern infolge der bewaffneten Aggression der Russischen Föderation entstanden sind" vom 17.05.2022³⁷ (ein sehr interessanter Gesetzesentwurf, der eine Entschädigung für Schäden einer natürlichen

³¹ Über die Entschädigung zu Lasten des Staates für materiellen Schaden an Bürgern, die eine Straftat erlitten haben: Gesetzesentwurf der Ukraine vom 18. Januar 2006. URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/3363-IV#Text>.

³² Das Konzept der Strafjustizreform der Ukraine vom 8. April 2008. URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/311/2008#Text>.

³³ Zur Entschädigung auf Kosten des Staates für materielle Schäden an natürlichen Personen, die durch eine Straftat erlitten wurden: Gesetzesentwurf der Ukraine vom 27.10.2010 URL: http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_2?pf3516=7303&skl=7.

³⁴ Strafprozessordnung der Ukraine vom 13. April 2012 URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/4651-17>.

³⁵ Zur Entschädigung von Opfern von Gewaltverbrechen: Gesetzesentwurf der Ukraine vom 03.03.2020 URL: https://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=68286.

³⁶ Zur Entschädigung von Opfern von Gewaltverbrechen: Gesetzesentwurf der Ukraine vom 17. Juli 2021 URL: http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=69541.

³⁷ Zur Entschädigung des Opfers durch die bewaffnete Aggression der Russischen Föderation: Gesetzesentwurf der Ukraine vom 17. Mai 2022. URL: <https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/39602>.

Person, einer juristischen Person des Privatrechts, eines Einzelunternehmers, seiner Erben und Rechtsnachfolger vorsah, der jedoch vom Haushaltsausschuss wegen möglicher Überschneidungen verschiedener Finanzierungsquellen und doppelter Entschädigung abgelehnt wurde);

- das Gesetz der Ukraine "Über die Entschädigung für die Beschädigung und Zerstörung bestimmter Kategorien von Immobilienobjekten infolge von Kampfhandlungen, terroristischen Handlungen und Sabotage, die durch die bewaffnete Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine verursacht wurden, und das Staatliche Register des infolge von Kampfhandlungen, terroristischen Handlungen und Sabotage beschädigten und zerstörten Eigentums, die durch die bewaffnete Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine verursacht wurden" vom 23.02.2023³⁸ (es ist jedoch klar, dass dieses Gesetz viele Probleme in Bezug auf die Entschädigung von Opfern von Straftaten nicht löst, und es ist nicht richtig, dieses Problem zu lösen, indem man sich nur auf die Durchführung von Strafverfahren nach dem Kriegerrecht konzentriert).

Es stellt sich die rhetorische Frage, ob es in den letzten 30 Jahren in der Ukraine keinen politischen Willen und keine finanziellen Mittel für den Schutz der Rechte der Opfer gegeben hat. Leider... „Die Mehrheit der von uns befragten Opfer ist der Meinung, dass die gesetzliche Regelung der Rechte des Opfers nicht mit den verfassungsmäßigen Garantien ihres Rechts auf Entschädigung für den durch eine Straftat verursachten Schaden übereinstimmt; 78 von 120 Opfern (65 %) sprachen sich für eine Stärkung der staatlichen Garantien für die Entschädigung des Opfers aus“³⁹. Es ist auch enttäuschend, dass der vom Verfasser auf der Grundlage des von der Beratungsmission der Europäischen Union in der Ukraine vorgeschlagenen opferzentrierten Ansatzes ausgearbeitete Gesetzesentwurf "Zur Änderung bestimmter Rechtsakte über den Zugang zu kostenloser Prozesskostenhilfe in Strafverfahren, die Gewährleistung des Rechts des Opfers auf Vertretung und die Verhinderung der sekundären Viktimisierung", der derzeit vom Ausschuss für Strafverfolgung geprüft wird und vom Ausschuss eine positive Antwort erhalten hat, nicht wirklich in Betracht gezogen wird.

Darüber hinaus stellt sich bei der Prüfung der Frage, ob der Staat die Verpflichtung zur Entschädigung des moralischen Schadens eines Opfers einer Straftat übernehmen sollte, folgender Gedanke: Wenn das Gericht die Höhe der Geldentschädigung für den moralischen Schaden in Abhängigkeit von der Art

³⁸ Über die Entschädigung für Schäden und die Zerstörung bestimmter Kategorien von Immobilien infolge von Kampfhandlungen, Terrorakten, Diversion infolge der bewaffneten Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine sowie über das Staatliche Register von Vermögenswerten, die infolge von Kampfhandlungen, Terrorismus, Sabotage durch bewaffnete Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine beschädigt und zerstört wurden: Gesetz der Ukraine vom 23. Februar 2023 URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2923-20#Text>.

³⁹ Didkivska G.V. Internationale Erfahrungen mit der Rechtsstellung des Opfers im Strafverfahren. Strafprozessordnung 2012: Ideologie und Praxis der Strafverfolgung: Eine Sammelmonographie. Odesa: Helvetica-Verlag. 2018. S. 187-188.

der Straftat und dem Ausmaß des körperlichen und seelischen Leidens des Opfers festlegt, kann der Staat dann zulassen, dass eine solche Gerichtsentscheidung in einem Fall (in Bezug auf die Entschädigung für den moralischen Schaden) vollstreckt wird und in einem anderen Fall nicht (z. B. wenn der Angeklagte nicht in der Lage ist, seine Schulden für einen solchen Schaden zu begleichen)? Und wird diese Praxis mit den Grundprinzipien des Strafverfahrens, den Erfordernissen der Gerechtigkeit und der Angemessenheit vereinbar sein? Schließlich haben alle Opfer in Strafverfahren das Recht auf Entschädigung für Schäden, die durch eine Straftat verursacht wurden (Artikel 56 Absatz 1 Nummer 10 der Strafprozessordnung), und es darf keine Einschränkungen der in der Strafprozessordnung der Ukraine vorgesehenen Verfahrensrechte (Artikel 10 Absatz 1 der Strafprozessordnung) in Bezug auf irgendein Opfer geben.

Professor Tulyakov V.O. argumentiert, dass das derzeitige Strafgesetzbuch der Ukraine keinen Abschnitt über das Opfer einer Straftat und seine Rolle bei der Strafverfolgung und Strafbefreiung enthält, die Bestimmungen der Strafprozessordnung stehen politisch im Einklang mit dem Mainstream, auch wenn es Nuancen gibt, Restitution und Entschädigung werden nur erwähnt⁴⁰. Es bleibt nur, mit der Überzeugung weiterzuarbeiten, dass „die Humanisierung des politischen Bewusstseins in der Ukraine eine echte Hinwendung des Strafjustizsystems zum Problem der Opfer von Straftaten voraussetzt“⁴¹. Schließlich betrachtet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Entschädigung von Opfern für Schäden im Rahmen des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf⁴². Daher ist die Entschädigung der Opfer eine internationale Verpflichtung der Ukraine gemäß Artikel 13 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, und wir sind der Meinung, dass wir nicht von einer Harmonisierung der ukrainischen und europäischen Gesetzgebung sprechen können, wenn diese Verpflichtung nicht erfüllt wird.

4. Sekundäre Viktimisierung des Opfers

Da eine Straftat eine Verletzung der öffentlichen Rechte und persönlichen Rechte des Opfers darstellt, wird in der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses des Rates 2001/220/JHA vom 25. Oktober 2012 auch betont, dass ein Opfer einer Straftat eine respektvolle, korrekte und professionelle Einstellung und Behandlung ohne Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen und sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu nationalen Minderheiten, des Vermögens, der Geburt,

⁴⁰ Tulyakov V.O. Opfer von Straftaten im europäischen Rechtsbereich. Beitritt der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens zur Europäischen Union: moderne Herausforderungen. Internationaler Runder Tisch. 5. März 2024, Odesa: eine Sammlung von Konferenzmaterialien. Odesa. 2023. S.36-40.

⁴¹ Lehre über das Opfer eines Verbrechens: Autorefer. Diss. Doktor der Rechtswissenschaften. Odesa. 2001. 38 S. URI: <http://dspace.onua.edu.ua>.

⁴² Fall Basenko gegen die Ukraine, 24213/08, vom 26. November 2015, §§ 103-106.

einer Behinderung, des Alters, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, der Art des Wohnsitzes oder des Gesundheitszustandes benötigt⁴³. Um eine solche Behandlung des Opfers zu gewährleisten, legt die EU-Richtlinie Mindeststandards fest, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen, um einen wirksamen Schutz der Rechte und berechtigten Interessen des Opfers zu gewährleisten. Wenn die nationalen Rechtsvorschriften des Staates nicht mit diesen Standards übereinstimmen, besteht die Gefahr einer sekundären Viktimisierung.

Die Vorschläge der Beratenden Mission der Europäischen Union (EUAM Ukraine) zur Änderung der ukrainischen Strafprozessordnung weisen auf eine besondere Kategorie schutzbedürftiger Opfer hin, die als besonders gefährdet für eine sekundäre und wiederholte Viktimisierung gelten. Solche Opfer können nur natürliche Personen sein. Die vorgeschlagenen Änderungen umfassen folgende Personengruppen in der Kategorie der schutzbedürftigen Opfer: Kinder (Minderjährige oder nicht Volljährige), Menschen mit Behinderungen, Opfer von Menschenhandel, Opfer von Sexualverbrechen und Opfer von Gewalt, wenn in einem bestimmten Fall ein erhöhtes Risiko einer sekundären Viktimisierung aufgrund von Alter, Geschlecht, Rasse, Nationalität, sexueller Orientierung, Religion, Gesundheit, geistiger Reife, Ausdrucksfähigkeit oder aktuellen Lebensumständen oder Beziehungen und Abhängigkeit von der Person, die der Begehung der Straftat verdächtigt wird, oder Abhängigkeit von dieser Person und dem nahen Familienmitglied, wenn die Straftat zum Tode führte, vorliegt⁴⁴.

Wir glauben, dass die Ausarbeitung konkreter Vorschläge zur Verbesserung der Strafprozessgesetzgebung in diesem Bereich dazu beitragen wird, eine sekundäre Viktimisierung des Opfers im Strafverfahren tatsächlich zu verhindern. Daher sollte bei der Hervorhebung der Rechte des Opfers im Strafprozessrecht auch auf die Vermeidung sekundärer Viktimisierung hingewiesen werden, also auf die Vermeidung wiederholter Traumatisierungen und der Gefahr psychischer, emotionaler und physischer Schäden. Darüber hinaus sollte das Gesetz vorsehen, dass in Fällen, in denen während des Ermittlungsverfahrens eine Zeugenaussage eingeholt werden muss, das Opfer, sein Vertreter oder sein gesetzlicher Vertreter das Recht haben, beim Ermittlungsrichter die Vernehmung des Opfers vor Gericht zu beantragen, einschließlich der gleichzeitigen Vernehmung von zwei oder mehreren bereits vernommenen Personen, wenn die Gefahr einer sekundären Viktimisierung des Opfers besteht. Zu diesem Zweck sollte Teil 1 von Artikel 225 der Strafprozessordnung der Ukraine in Bezug auf die Vernehmung während der vorgerichtlichen Untersuchung vor Gericht entsprechend durch den Ermittlungsrichter (Vernehmung des Opfers auf dessen Initiative) geändert werden.

⁴³ Entschädigung für Opfer von Gewaltverbrechen: Europäische Standards und ausländische Gesetzgebung / Banchuk O.A., Dmitrieva I.O., Malyshev B.V., Saidov Z.M.; In der Allgemeinen Fassung von Banchuk O.A. Kyjiw: Moskalenko O.M., 2015. 268 S.

⁴⁴Vorschläge der Beratenden Mission der Europäischen Union zur Änderung der Strafprozessordnung der Ukraine, <https://komzakonpr.rada.gov.ua/uploads/documents/31985.pdf>.

V. Deutsche Erfahrungen bei der Entwicklung der ukrainischen Strafprozessgesetzgebung

Die gesetzliche Regelung der Rechte des Opfers einer Straftat erfolgt heute in Deutschland durch die Normen der Strafprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland, des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland, des Gesetzes "Über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz)" vom 11.05.1976, des Gesetzes "Über die Sicherung der Ansprüche des Opfers von Gewalttaten" vom 08.05.1998, Gesetz „Zur Reform der Rechte von Opfern im Strafverfahren“ vom 25.06.2004, Gesetz „Über die Vergütung von Rechtsanwälten“ vom 05.05.2004, Gesetz „Zur Konsolidierung der Parteienvereinbarung im Strafprozessrecht und zur Änderung des Gesetzes über Telefonkommunikationssysteme“ vom 20.12.1999 und andere Gesetze. Nach dem Beschluss des Europarates "Über die Stellung des Opfers im Strafverfahren" vom 15.03.2001 hat Deutschland Rechtsvorschriften erlassen, die die Stellung des Opfers im Strafverfahren erheblich gestärkt haben. Solche Änderungen sind zum Beispiel die folgenden: Einführung der Video- und Tonaufzeichnung der Vernehmung des Opfers und des Zeugen (§ 58a der deutschen StPO; Vorführung der Videoaufzeichnung vor Gericht (§ 255a der deutschen StPO); audiovisuelle Vernehmung eines Zeugen oder Opfers (§ 247a der deutschen StPO); Einschränkung des Rechts, Fragen zum Privatleben zu stellen (§ 68a StPO) und die Zulässigkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit der Verhandlung im Interesse des Opfers (§ 1716 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes); Bestellung eines Rechtsanwalts durch den Staat zum Schutz der Interessen des Zeugen (§ 68 StPO), des Privatklägers (§ 397a StPO) und des Opfers (§406g StPO); Einschränkung des Rechts des Beschuldigten, bei der Vernehmung eines Zeugen oder des Opfers anwesend zu sein (§§ 168e, 241a, 247 StPO); Erweiterung der Rechte des Privatklägers und Stärkung seiner Rechtsstellung im Verfahren (§ 395 StPO); Entschädigung des Opfers einer Straftat; Gewährung einer Entschädigung; durch den Staat auf Antrag des Opfers - bei Gewaltverbrechen (gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Mai 1998 "Über die Sicherung der Ansprüche der Opfer"), im Falle einer Entschädigung im Rahmen eines Vergleichs die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts, die Umsetzung der Vereinbarung zu überprüfen (§ 155a der Strafprozessordnung); Verhinderung der Strafverfolgung oder Verurteilung (gemäß § 153a StPO); Strafmilderung (gemäß §46a StPO); Erfüllung der dem Bewährungshelfer auferlegten Pflichten (gemäß § 56, 56b, 57, 57a, 59a des Strafgesetzbuches, §§ 10, 15, 23, 29, 45 und 88 des Opfersicherheitsgesetzes); Sicherstellung des Vorrangs des Schadensersatzes vor der Geldstrafe und den Verfahrenskosten (§ 459a StPO); Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen im Strafverfahren (Verfahren der Zivilklage im Strafverfahren - § 403 StPO).

Gemäß § 397 der Strafprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland „kann eine Person, die die Strafverfolgung unterstützt, die Dienste eines Rechtsanwaltsberaters in Anspruch nehmen oder einen Rechtsanwalt beauftragen, ihre Interessen zu vertreten; der Rechtsanwalt ist berechtigt, an der

Gerichtsverhandlung teilzunehmen; der Termin der Gerichtsverhandlung ist ihm mitzuteilen, wenn dem Gericht mitgeteilt wird, dass er Wahlanwalt ist, oder wenn er bestellt wird"⁴⁵.

Gemäß § 406f der Strafprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland "Rechtsanwalt-Berater und Vertreter des Opfers" können Opfer die Dienste eines Anwalts in Anspruch nehmen oder einen Anwalt damit beauftragen, sie im Verfahren zu vertreten (1). Darüber hinaus ist auf Antrag des Opfers bei seiner Vernehmung die Anwesenheit seiner bevollmächtigten Person zulässig, außer in Fällen, in denen dadurch die Erreichung der Ermittlungsziele gefährdet sein könnte; über die Genehmigung entscheidet die mit der Vernehmung betraute Person (2).

Es ist hervorzuheben, dass nach der Strafprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland dem Opfer in den von der StPO ausdrücklich vorgesehenen Fällen auf dessen Antrag ein Rechtsanwalt bestellt werden kann. Nach § 397a "Bestellung eines Rechtsanwaltes; Gewährung staatlicher Beihilfen zur Deckung der Verfahrenskostenhilfe" ist auf Antrag des Beschuldigten ein Rechtsanwalt zu bestellen, wenn:

1. Opfer einer Straftat nach den §§ 177, 232-232b und 233a des Strafgesetzbuches oder infolge einer besonders schweren Straftat nach § 177 Teil 6 des Strafgesetzbuches wird,
2. Opfer einer Straftat nach § 184j StGB ist und die Begehung dieser Straftat auf einer Straftat nach § 177 StGB oder einer besonders schweren Straftat nach § 177 Abs. 6 StGB beruht,
3. Opfer eines Versuchs einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches ist oder Angehöriger eines durch eine rechtswidrige Tat nach § 395 Getöteten ist (Abs. 2 Nr. 1),
4. Opfer einer Straftat nach den §§ 226, 226a, 234-235, 238-239b, 249, 250, 252, 255 und 316a des Strafgesetzbuches ist, durch die ein schwerer körperlicher oder seelischer Schaden entstanden ist oder zu erwarten ist, oder,
5. Opfer einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 174-182, 184i-184k, 225 des Strafgesetzbuches und er zum Zeitpunkt der Tatbegehung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen nicht ausreichend selbst wahrnehmen kann,
6. Opfer einer rechtswidrigen Handlung nach den §§ 221, 226, 226a, 232-235, 237, 238 (Abs. 2 und 3), §§ 239a, 239b, 240 (Abs. 4), §§ 249, 250, 252 ist §§ 255 und 316a StGB und zum Zeitpunkt des Antragseingangs das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen nicht ausreichend selbst wahrnehmen kann.

Wichtig ist auch, dass bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Beauftragung eines Rechtsanwalts nach Abs. 1 § 397a muss der Beschuldigte auf Antrag von der Zahlung der mit der Beauftragung eines Rechtsanwalts verbundenen Verfahrenskosten befreit werden, aufgrund der für

⁴⁵ Strafprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland URI: <https://dejure.org/gesetze/StPO/406g.html>.

zivilrechtliche Streitigkeiten anwendbaren Bestimmungen, wenn er objektiv oder subjektiv nicht in der Lage ist, seine Interessen selbständig in ausreichendem Maße zu schützen.

Nach § 406 h Abs. 4 StPO kann auf Antrag eines Nebenklägerberechtigten in den Fällen des § 397a Abs. 2 vorläufig ein Rechtsanwalt bestellt werden, wenn: 1) dies ist aus besonderen Gründen erforderlich; 2) Es ist äußerst notwendig, Hilfe anzuziehen; 3) Die Bewilligung von Rechtshilfe scheint möglich, eine zeitnahe Entscheidung in dieser Frage ist jedoch nicht zu erwarten.

Darüber hinaus ist nach § 406g StPO unter den in § 397a Abs. 1 Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen auf Antrag des Opfers ein psychosozialer Betreuer zu bestellen. Unter den Voraussetzungen des § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Nummer 1 bis 3 kann dem Verletzten auf Antrag ein psychosozialer Betreuer bestellt werden, wenn das besondere Schutzbedürfnis des Verletzten dies erfordert. Die Hilfe für das Opfer ist kostenlos.

Nach § 403 der Strafprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland kann das Opfer oder sein Erbe dem Beschuldigten einen Vermögensanspruch infolge einer strafbaren Handlung im Zuständigkeitsbereich der Zivilgerichte, über die noch keine Klage erhoben wurde, in einem Strafverfahren, in einem Verfahren vor einem Bezirksgericht, unabhängig von der Höhe des zu erstattenden Betrags geltend machen. Gemäß § 404 der Strafprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland kann das Opfer auch einen Antrag stellen, dessen Einreichung die gleichen Rechtsfolgen hat wie die Einreichung einer Klage im Zivilverfahren; diese Folgen treten bereits mit der Einreichung des Antrags bei Gericht ein.

Wichtig ist, dass für das Opfer neben dem Gerichtsverfahren auch die Möglichkeit besteht, aus verschiedenen privaten und öffentlichen Wohltätigkeitsfonds (z. B. der Berliner Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt), Entschädigungsfonds für Opfer von Autounfällen (Verkehrsofferhilfe); Stuttgarter Fonds für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution; Hessischer Fonds zur Entschädigung von Schäden, die durch Straftaten von Gefangenen oder Patienten von Gefängniskrankenhäusern oder Justizvollzugsanstalten verursacht wurden, in denen die massenhafte Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Isolation von der Gesellschaft durchgeführt wird; Baden-Württembergischer Fonds zum Schutz von Opfern von Straftaten eine dringende und vertrauliche finanzielle Unterstützung für den durch die Straftat entstandenen Schaden zu erhalten.

VI. Kommunikation und Harmonisierung im ukrainischen Strafprozessrecht

Otto Luchterhandt stellte zum Problem der Harmonisierung der ukrainischen Gesetzgebung mit der europäischen Gesetzgebung fest, dass der Begriff „Harmonisierung“ in erster Linie konfliktfreie Beziehungen, also die vereinbarte Koexistenz und Gültigkeit solcher Normen wie Rechtsgrundsätzen, komplexen Rechtsinstituten sowie einzelnen Rechtsregeln und Vorschriften, die aus unterschiedlichen

Rechtsquellen stammen, widerspiegeln sollte. Im Gegensatz zu den verwandten Begriffen „Harmonie“ und „Konformität“, die den bestehenden Zustand der Konflikt- oder Widerspruchslosigkeit definieren, bedeutet der Begriff „Harmonisierung“, dass der Zustand der Harmonie noch nicht vorliegt, jedenfalls noch nicht geklärt ist und daher geklärt werden muss, und dass genau dies durch „Harmonisierung“, also zielgerichtetes Handeln, geschehen wird. Er sieht die Aufgabe der Harmonisierung in drei Dimensionen: in den Beziehungen zwischen Rechtsnormen niedrigeren und höheren Niveaus; in den Beziehungen zwischen Rechtsnormen desselben Niveaus; in den Beziehungen zwischen verschiedenen Systemen der Rechtsordnung, die grundsätzlich unabhängig sind und unabhängig voneinander existieren, z. B. zwischen der Rechtsordnung des internationalen oder europäischen Rechts und dem nationalen Recht der Ukraine⁴⁶. Wir stimmen zu, dass die Harmonisierung durch das Prisma der Tätigkeit verstanden werden sollte. Die Kommunikation als Grundlage jeder Tätigkeit wird auch für die Durchführung der strafprozessualen Tätigkeit sowie den Gesetzgebungsprozess im Bereich der Strafjustiz genutzt. Es ist die Kommunikation, die die Übermittlung, Verarbeitung und Umwandlung der in den Quellen des Strafprozessrechts der Ukraine und Europas enthaltenen Informationen gewährleistet.

Unter Kommunikation im Strafprozessrecht verstehen wir einen bereichsübergreifenden dynamischen Erfahrungs- und Informationsaustausch über die Rechtsetzung und die Rechtsanwendung, über die rechtsanwendende Auslegung einer strafprozessualen Norm (richterliche Auslegung, doktrinale Auslegung) vor, während und nach der Anwendung der branchenrechtlichen Norm. Dieser strafprozessuale Kommunikationsraum der Rechtsetzung und der Rechtsanwendung vereint die Aufgaben des Strafverfahrens, unter denen die Sicherung der Rechte des Opfers - des Opfers einer Straftat - eine der wichtigsten sein sollte. Während die Beziehungen im Bereich der Versorgung, des Schutzes und der Verteidigung der Rechte des Opfers früher hauptsächlich durch innerstaatliches Recht geregelt wurden, werden sie nun noch mehr zum Gegenstand der „Vormundschaft“ des europäischen und internationalen Rechts.

Professionelle Kommunikation mit dem Ziel der Harmonisierung der ukrainischen Gesetzgebung mit der europäischen Gesetzgebung sollte eine fruchtbare wissenschaftliche Tätigkeit bestmöglich begleiten und fortsetzen. Der globale Aspekt dieses Prozesses besteht darin, sich nicht auf den globalen und gesamtukrainischen politischen Mainstream zu konzentrieren, sondern auf die nationalen Interessen und rechtlichen Probleme, die in den letzten Jahrzehnten der ukrainischen Staatlichkeit wirklich gelöst werden müssen.

⁴⁶ Luchtergandt O. Zum Problem der Harmonisierung der ukrainischen Gesetzgebung mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Probleme der Harmonisierung der Gesetzgebung der Ukraine mit dem Völkerrecht: Materialien der wissenschaftlich-praktischen Konferenz (Kyjiw, 1998). K., 1998. S. 57-58.

©Ostinstitut Wismar, 2024
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:

Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751